

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie  
**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde  
**Band:** 9 (1931)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Die Wissenschaftliche Benennung der Pflanzen  
**Autor:** Däniker, A.U.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-934951>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

de trois grammes de champignon frais, en injection hypodermique. Une demi-heure plus tard, il est agonisant, après avoir présenté du larmolement, de la salivation, de la diarrhée, un fort ralentissement du cœur, de la dyspnée et un affaiblissement musculaire prononcé. L'injection sous-cutanée de  $\frac{1}{2}$  mg de sulfate d'atropine améliore rapidement son état, mais sans faire disparaître complètement la dyspnée et la bradycardie. Le lendemain nous avons trouvé l'animal mort dans sa cage, et l'autopsie a révélé l'existence de lésions anciennes, particulièrement au niveau des reins.

A un second cobaye, parfaitement sain, l'on injecte sous la peau une dose correspondant à 4,50 g par kilo de champignon frais. Après avoir présenté les phénomènes décrits, il succombe, au bout de 24 minutes. A l'autopsie on trouve le cœur dilaté, flasque, un fort œdème pulmonaire et une congestion intestinale marquée.

Enfin, nous injectons, à un troisième cobaye,  $\frac{3}{4}$  de mg de sulfate d'atropine sous la peau, et quelques minutes après, les principes actifs de *cinq grammes par kilo* de *Clitocybe cerussata*, donc une dose très forte. Or, ni pendant les premières heures après l'injection, ni les jours suivants, nous n'avons observé le moindre symptôme d'une intoxication muscarinienne.

Faute de matériel, nous avons dû nous borner à ce nombre restreint d'expériences, sans pouvoir déterminer la dose minimum mortelle pour le cobaye.

D'après quelques-unes de nos expériences anciennes et récentes faites selon le même procédé, la dose mortelle pour un kilo de cobaye est de:

0,50 g env. de *Clitocybe rivulosa*,  
0,50 g env. d'*Inocybe geophylla* var. *alba*,  
1 g env. d'*Inocybe asterospora*,  
1 g env. d'*Inocybe Patouillardii*,  
1 g env. d'*Inocybe lanuginosa*.

Ces chiffres sont approximatifs et probablement un peu trop élevés. Ils s'entendent, nous le répétons, pour l'injection hypodermique de la partie hydrosoluble d'un extrait alcoolique des doses indiquées. Introduites par la voie digestive, ces doses devraient être au moins décuplées pour produire la mort d'un cobaye de 1 kilo.

D'après tout ce qui précède, nous pensons pouvoir affirmer que *Clitocybe cerussata* Fries renferme une substance du groupe de la muscarine, mais qu'il est passablement moins dangereux que les cinq derniers champignons mentionnés.

B. W.

*Errata.* Dans l'article intitulé: *De la toxicité de quelques Clitocybes blancs et particulièrement de Clitocybe rivulosa Pers.*, par le Dr B. Wiki, paru dans le n° 4, vol. VIII, 1930, de Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde, p. 42, quelques erreurs sont restées incorrigées. Ainsi:

p. 45, seconde colonne, il faut lire: « Les exemplaires mis à notre disposition ont été cueillis . . . . au bord des chemins près de la forêt de Ferney . . . . dans les pâturages près des forêts, au-dessus de Vesancy . . . . », au lieu de: « dans la et les forêts mentionnées ».

p. 45, seconde colonne, ligne 25; lire *instillée*, au lieu de *distillée*.

p. 48, seconde colonne, ligne 6; lire *ouabaïne*, au lieu de *onabaïne*. Dr B. Wiki.

## Die wissenschaftliche Benennung der Pflanzen.

Von A. U. Däniker.

In Heft 3 (1931), Seite 27 der « Schweizerischen Zeitschrift für Pilzkunde » ist anlässlich der Diskussion über die Gattung

Psalliota auch die Art der Benennung und die Unterscheidung von Arten, Unterarten und Varietäten kurz gestreift worden.

Entsprechend dem dort geäußerten Wunsche, es möchte sich hiezu ein Fachbotaniker äussern, und im besondern der Aufforderung von Herrn Prof. Dr. Hans Schinz folgend, will ich versuchen, soweit dies bei der gebotenen Kürze möglich ist, vom allgemeinen Standpunkte aus dieses schwierige Thema zu beleuchten.

Die wissenschaftliche Pflanzenbenennung, d. h. die Nomenklatur, hat sehr verschiedene fast gegensätzliche Verhältnisse zu berücksichtigen. In erster Linie soll sie eine Benennung sein, die Vergleichbarkeit der botanischen Forschungen verschiedener Richtungen, verschiedener Länder und Sprachen, ja sogar verschiedener Zeiten ermöglicht. Dieser Aufgabe wird sie gerecht, wenn sie möglichst stabil ist und nachträgliche Namensänderungen vermieden werden.

Zweitens aber muss sie so eingerichtet sein, dass sie, dehnbar oder verschiebbar, Änderungen in der Anschauung über den Bereich systematischer Einheiten doch wieder zu umfassen vermag.

Die erste Aufgabe der Nomenklatur ist theoretisch wenigstens als gelöst zu bezeichnen, und die praktische Lösung wird mit raschen Schritten erreicht, sofern nicht weiter aus Unwissenheit, Trägheit oder gar aus grundsätzlicher Gegnerschaft gegen allgemeine Abmachungen Schwierigkeiten aufgetürmt werden.

Die theoretische Lösung wurde geschaffen durch eine internationale Gesetzgebung und auf mehreren Kongressen ausgebaut und angenommen.

Es ist gänzlich unmöglich, hier diese Gesetzgebung zu erörtern, doch seien einige der wichtigsten Bestimmungen angeführt, um ihr Wesen darzustellen.

Jede Pflanzenart soll nur *eine gültige Bezeichnung* besitzen. Diese Bezeichnung, in lateinischer oder griechischer Sprache, besteht aus zwei Wörtern, dem ersten als *Gattungsname* und dem zweiten als *Artname*.

Sollte eine Pflanze zwei Bezeichnungen

besitzen, was vor allem daher rühren kann, dass sie in zwei verschiedenen Ländern als neu aufgefunden und beschrieben worden ist, so ist der ältere der beiden gültig, sofern er auch im übrigen den Gesetzen der Nomenklatur entspricht.

Die Gültigkeit des älteren Namens, die *Priorität*, ist aber *begrenzt*; und zwar für die Pilze (ausgenommen Uredinales, Ustilaginales und Gasteromycetes) auf die Publikationsjahre von *Fries, Systema mycologicum* 1821 bis 1832. Ältere Namen, die in jenem Werke nicht verwendet worden sind, verfallen folglich der Ungültigkeit.

Wichtig ist, damit ein neuer Name Gültigkeit erlangt, eine den Vorschriften entsprechende Publikation. Der Name muss *gedruckt* publiziert werden (damit andere Botaniker dazu Stellung nehmen können und dass sie sich bei weiterem Gebrauch durch Zitat auf die Publikationsstelle berufen können).

Der Name muss von einer lateinisch abgefassten Beschreibung, der *Diagnose*, begleitet sein. Diese Vorschrift wird vielfach von Nichtbotanikern verkannt. In wissenschaftlichem Sinne ist die Pflanzenbezeichnung ein *Terminus technicus*, die Bezeichnung eines Begriffes, für den die Diagnose die Definition ist, der aber noch eine Unmenge von Inhaltsteilen, die sämtlichen Arteigenschaften, enthält. Mit definierten Begriffen zu arbeiten ist Grundbedingung für jede Wissenschaft. Ohne das und ohne die damit verbundene Kontrollmöglichkeit verliert jede Wissensbetätigung grundsätzlich die Wissenschaftlichkeit.

Die Abfassung der Diagnose in lateinischer Sprache (es ist das nicht klassisches Lateinisch, sondern eine Kunstsprache nach bestimmten Wörterbüchern) ist nicht etwa Stolz klassischer Bildung, sondern Anerkennung der Gleichberechtigung der verschiedensten Kulturvölker mit ihren Sprachen und daher zur Vermeidung, dass Diagnosen in chinesischer oder tibetanischer Schrift und Sprache anerkannt werden müssen.

Eine deutsch oder französisch abgefasste Beschreibung als Grundlage eines neuen Artnamens wird automatisch dessen Ungültigkeit bedingen, wenn irgendwo ein Forscher die gleiche Art nach den internationalen Gesetzen rechtsgültig publiziert.

Die Diagnose, habe ich gesagt, ist die Definition für den Begriff einer Art und kann nicht alle ihre Eigenschaften, die zur Zeit der Beschreibung zum Teil noch gar nicht bekannt sind, in sich enthalten.

Aus diesem Grunde wird auch ein *Belegexemplar* für die neue Art verlangt.

Hier kommen wir nun zur zweiten Seite des Artbegriffes. Zur Zeit der ersten Publikation kann die wissenschaftliche Diskussion über den Umfang und die Bedeutung einer Art noch gar nicht abgeschlossen sein.

Daher hat es sich allgemein eingebürgert, die Diagnose nur nach *einem einzelnen* Exemplar herzustellen und dieses zu bezeichnen als «*Typexemplar*» und es in konserviertem Zustande für alle Zeiten aufzubewahren. Diese Forderung ist wiederum bedingt durch das Gebot der Kontrollierbarkeit. Typexemplare müssen kenntlich bezeichnet sein und gehören in die Sammlungen von öffentlichen Instituten. Manche Diskussion wäre völlig überflüssig, wenn solches früher schon befolgt worden wäre, und manches unlösbare Fragezeichen würde nie entstanden sein, wenn nicht Typexemplare in unbefugte Hände gelangt und der Vernichtung anheimgefallen wären.

In allen Zweifelsfällen und bei jedem Fortschreiten der Forschung kann man auf die Typexemplare zurückkommen und sie erneut untersuchen.

Artbezeichnung und Typexemplar gehören zusammen. Es kann sich zeigen, dass das beschriebene Exemplar nicht derjenigen Form einer Art angehört, die in einem Gebiete am häufigsten ist. Im Interesse der Stabilität der Namengebung bleibt trotzdem der Name als Artname bestehen, und sollte die häufigere Form unterschieden werden, so wird sie als Unterart oder Varietät der ersten Form unterstellt. Was tut's, wenn eine Varietät häufiger ist als die «*typische*», d. h. dem Typexemplar entsprechende Form. Nomenklatorisch ist das belanglos. Andernfalls müssten wir dauernd mit Namensänderungen rechnen.

Noch ein Artikel der Nomenklaturregeln sei erwähnt. Er lautet: Niemand ist berechtigt, unbefugterweise einen Namen abzuändern (siehe Anmerkung). Bei der Schwierigkeit, bei Nomenklaturzweifeln das richtige Urteil zu treffen, und bei der grossen Tragweite einer solchen Entscheidung und der Gefahr der Schaffung von Verwirrung und Erschwerung wissenschaftlicher Arbeit ist dieser Artikel nur zu begründet. Das wird selbst jeden Botaniker, der nicht Spezialstudien in einer systematischen Gruppe getrieben hat oder der sich nicht im besondern mit Nomenklatur befasst, abhalten, einen Namen zu ändern, und auch wenn sich der Spezialist dazu gezwungen sieht, so wird er es nicht ohne eine ausführliche Begründung tun.

Im Reich der Pilze ist die Nomenklatur ganz besonders verworren. Da in früheren Zeiten die Pilze nicht konserviert worden sind, fehlen in weitaus den meisten Fällen die Originalexemplare, und die umfangreiche populäre Pilzliteratur hat das ihrige dazu getan, dass heute in verschiedenen Ländern eine Art unter verschiedenen Namen oder umgekehrt verschiedene Arten unter einem Namen segeln. Es wird sich zeigen, ob die in Erscheinung begriffenen grossen Standardwerke die verfahrenere Situation wieder richtigstellen können. (Fortsetzung folgt.)

**Anmerkung.** Genau lautet Art. 50: Niemand ist berechtigt, einen Namen (oder eine Kombination von Namen) zu verwerfen, abzuändern oder durch einen andern (oder andere) zu ersetzen auf den Vorwand hin, dass er schlecht gewählt sei, dass er nicht angenehm sei, dass ein anderer besser oder bekannter sei, noch wegen des Vorhandenseins eines älteren, allgemein als ungültig angesehenen Homonyms, noch aus irgendeinem anderen anfechtbaren oder unwichtigen Grunde.